

ANFORDERUNGEN DER NEUEN TRINKWASSERVERORDNUNG

in der praktischen Umsetzung

01 Trinkwasserverordnung

02 Praktische Umsetzung

The logo for 'techem' is displayed in a white rectangular box. The word 'techem' is written in a bold, black, lowercase sans-serif font. Below the text, there are two red curved lines that resemble a stylized 'e' or a decorative underline.

Begriffsbestimmung §2 Trinkwasserverordnung

„**Gebäudewasserversorgungsanlagen**“ Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird

„**Trinkwasserinstallation**“ sämtliche Trinkwasserleitungen, Trinkwasserspeicher, Apparate und Armaturen einer Wasserversorgungsanlage, die sich befinden zwischen den Entnahmestellen für Trinkwasser und a) der Stelle, ab der das durch diese Wasserversorgungsanlage gewonnene Trinkwasser ...oder b) der Stelle, an der das Trinkwasser aus einer anderen Wasserversorgungsanlage übernommen wird

„**Betreiber**“ ein Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage

„**gewerbliche Tätigkeit**“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;

„**öffentliche Tätigkeit**“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis

Grundsätzlich... gelten die Anforderungen an die Beschaffenheit von Trinkwasser erfüllt wenn

mindestens die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** eingehalten werden

das Trinkwasser den mikrobiologischen, chemischen und radiologischen Anforderungen entspricht und die Indikatorparameter und Grenzwerte eingehalten werden*

es rein und genusstauglich ist

* Dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert für Legionella spec.

Überblick über die Betreiberpflichten

Einer Gebäudewasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

§ 11 Anzeigepflichten

Im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit

- Errichtung (4 Wochen vorher)
- Inbetriebnahme (4 Wochen vorher)
- bauliche oder betriebliche Veränderungen (4 Wochen vorher)
- Übergang des Eigentums an eine andere Person (4 Wochen vorher)
- Stilllegung (innerhalb von 3 Tagen)

§ 12 Anzeigepflichten

Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen Inbetriebnahme

- Inbetriebnahme (4 Wochen vorher)
- Stilllegung (innerhalb von 3 Tagen)

Das bedeutet in der Praxis

- Die Anzeigepflichten bestehen beispielsweise bei Kitas, Altenheimen, Fitnessstudios und ähnliches. Für den Fall einer gemischten Nutzung muss eine Klärung durch das Gesundheitsamt erfolgen
- Nichttrinkwasseranlagen sind zum Beispiel Grauwasseranlagen, Feuerlöschanlagen sind explizit ausgenommen von der Regelung

Überblick über die Betreiberpflichten

Einer Gebäudewasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

§ 17 Trinkwasserleitungen aus Blei

- Entfernen der Teilstücke bis zum Ablauf 12. Januar 2026
- Information der angeschlossenen Verbraucher
 - Über Blei in der Trinkwasserinstallation
 - Über das Datum zu dem das Blei entfernt wird
 - Am 13. Januar 2026 Verbraucher nachzuweisen das er seiner Verpflichtung nachgekommen ist, sicherzustellen das kein Blei verbaut ist.

Das bedeutet in der Praxis

- Prüfen sie Ihre Unterlagen ob Bleileitungen vorhanden sind
- Dokumentieren Sie das Ergebnis
- Es besteht zwar keine Pflicht aber bei Unsicherheit kann eine Stichproben Untersuchung auf Blei vorgenommen werden
- Bereiten sie entsprechenden Nachweis vor

Überblick über die Betreiberpflichten

Einer Gebäudewasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

§ 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec. Eine Untersuchung ist unter folgenden Bedingungen durchzuführen

- Ab einem 3 Familien Haus
 - Zentrale Trinkwassererwärmung mit einem Speicher über 400 L oder 3 L in mindestens einer Leitung
 - Duschen oder sonstige Einrichtungen zur Verneblung von Wasser vorhanden sind
- Häufigkeit der Untersuchung
- bei gewerblicher Tätigkeit mindestens alle 3 Jahre
 - bei öffentlicher Tätigkeit mindestens jährlich, Ausnahmen sind mit dem Gesundheitsamt zu vereinbaren
 - Bei einer neu errichteten Anlage 3 bis 12 Monate nach Inbetriebnahme

Überblick über die Betreiberpflichten

Einer Gebäudewasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

- § 39 ein zugelassene zugelassenen Untersuchungsstelle beauftragt werden und vertraglich geregelt sein
 - das der Betreiber bei Erreichen des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. unverzüglich informiert wird
 - und eine Anzeige nach § 53 Absatz 1 an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt
- § 41 Stelle der Probenahme
 - mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen (UBA-Empfehlung)
 - Geeignete Probenahmestellen vorhanden sind
 - Zentrale Trinkwassererwärmung mit einem Speicher über 400 L oder 3 L in mindestens einer Leitung
 - Duschen oder sonstige Einrichtungen zur Verneblung von Wasser vorhanden sind
- §44 Niederschrift der Untersuchungsergebnisse sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren

Das bedeutet in der Praxis

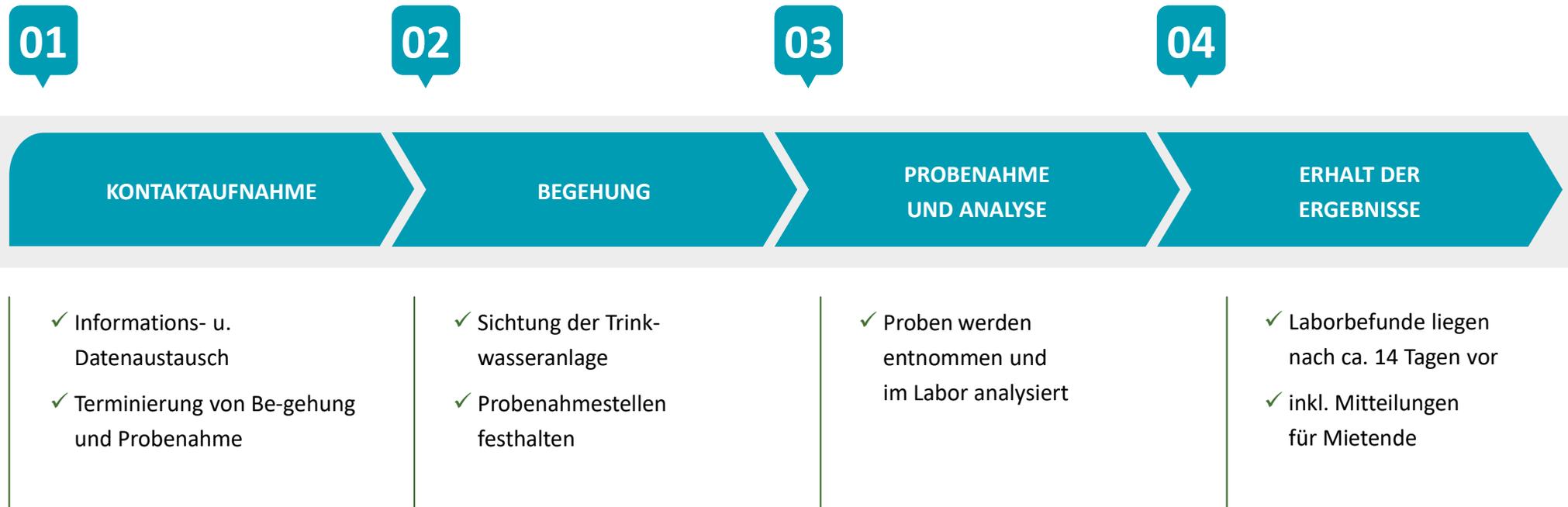
- Beauftragen Sie ein Unternehmen mit der Untersuchung,
in Frage kommen Labore aber auch andere Dienstleister (als bevollmächtigter Dritter) wie zum Beispiel die Techem
- Prüfen Sie ob die Annahmestellen den Anforderungen entsprechen
Vor allem die Probennahme Ventile im Keller, wenn diese mehr als 4-mal beprobt wurden besteht das Risiko eines Wasserschadens
- Sollten Küchen im Probennahme Plan enthalten sein stellen, Achtung: Schlaucharmaturen sind **nicht** geeignet als Probenahmestelle

Tip:

Lassen sie den Probenahme Plan von einem Experten festlegen

Wie läuft die Legionellenprüfung ab?

Vom Auftrag bis zum Ergebnis mit Techem



Überblick über die Betreiberpflichten

Einer Gebäudewasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

§51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec

- Bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes für den Parameter Legionella spec.
 - Falls noch nicht erfolgt dem Gesundheitsamt anzeigen
 - Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen
 - eine schriftliche Risikoabschätzung (unter Beachtung UBA-Empfehlung)
 - Maßnahmen durchzuführen die dem Schutz der Gesundheit dienen (unter Beachtung UBA-Empfehlung und a.a.R.d.T.)
- Risikoabschätzung
- Information an das Gesundheitsamt über die ergriffenen Maßnahmen
- Aufbewahrung einer Dokumentation nach dem Abschluss der Maßnahmen zehn Jahre verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Überblick über die Betreiberpflichten

Einer Gebäudewasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

§52 Information der Verbraucher

Die betroffenen Verbraucher werden unverzüglich über

- Das Ergebnis der Risikoabschätzung
- Nutzungseinschränkungen
- Allgemeine Handlungsempfehlungen

informiert

Überblick über die Betreiberpflichten

Einer Gebäudewasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

§ 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

Bei Erreichen des technischen Maßnahmewertes ist die zugelassene Untersuchungsstelle verpflichtet folgende Informationen an das Gesundheitsamt weiterzugeben:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Des Betreibers und der in seinem Auftrag handelnden Person

Das bedeutet in der Praxis

- In der Regel hohe Kosten für die Risikoabschätzung, Sanierung und weitere Untersuchungen
- Dokumentieren sie das sie alle notwendigen Schritte veranlassen, um Gesundheitsrisiken zu vermeiden, da sie sonst riskieren in Haftung genommen zu werden
- Vermeiden Sie Befälle

Was ist bei einem Legionellenbefall zu tun?

Techem unterstützt bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben



5 wertvolle Tipps und Maßnahmen, die teils umlagefähig sind

Heute Vorbeugen statt später teuer sanieren

- 1 Richtige Temperaturen einstellen: Kaltes Wasser muss bei unter 20 °C fließen, warmes bei über 55 °C
- 2 Ordentliche Wartung sicherstellen, sodass die Anlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht
- 3 Leitungen isolieren und Versorgungsleitungen kennzeichnen
- 4 Rückbau funktionaler Totleitungen, Leerstand vermeiden und hydraulischen Abgleich durchführen
- 5 Regelmäßige Legionellenprüfung beauftragen



DANKE

für Ihre Aufmerksamkeit.

techem